

Ueber bündnerischen Handelsverkehr im Jahr 1850

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **2 (1851)**

Heft 11

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-720944>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bündnerisches Monatsblatt.

Nr. 11.

November.

1851.

Abonnementspreis für das Jahr 1851:

In Chur 8 Schw. Baten.
Franko durch die Post in der ganzen Eidgenossenschaft 14
Abonnirt wird mittelst Vorausbezahlung bei jedem Postamt — oder bei
der Expedition, bei der letztern jedoch nur franko.

Ueber bündnerischen Handelsverkehr

im Jahr 1850.

Als das Zollwesen noch Kantonalsache war, konnte man mit ziemlicher Sicherheit auf den Stand unserer Volkswirtschaft schließen. Wie weit das Volk durch seine Arbeit seine Bedürfnisse zu befriedigen oder zu decken vermochte, wie weit es darin vom Ausland abhing und in welchem Grade es vielleicht selbst dem Ausland seine Produkte zum Verkaufe darbieten konnte, das alles ging aus den Zollregistern deutlich hervor.

Mit der Centralisation des Zollwesens aber wurde unser Kanton mit St. Gallen in ein Zollgebiet verschmolzen, so daß schon deswegen Ein- Aus- und Durchfuhr für Graubünden nur annähernd und zwar nur in den Hauptartikeln bestimmt werden kann. Ueberdies wird dabei auch nur die schweizerische Grenzlinie gegen das Ausland berücksichtigt, und Ein- und Ausfuhr an den Grenzen gegen andere Kantone gar nicht in Betracht gezogen. Wie weit wir daher in volkswirtschaftlicher Beziehung von andern Kantonen abhängen, oder andere Kantone von uns, das bleibt hienach durchaus unbestimmt. Immerhin aber gewährt theils die Vergleichung der in den einzelnen Zollgebieten verzollten Waaren überhaupt Interesse, theils lassen sich in Bezug auf manche Artikel doch auch ziemlich sichere Muthmaßungen in Bezug auf unsern Kanton erheben. Wir theilen daher das

Bemerkenswerthe aus dem „Generaltabelleau der vom 1. Febr. bis zum 31. Dez. 1850 in der schweizerischen Eidgenossenschaft zur Ein- Aus- und Durchfuhr verzollter Waaren“ mit und lenken dann unsere Aufmerksamkeit besonders auf die Durchfuhr, welche bei uns einen eignen und so zu sagen auch den einzig erheblichen Industriezweig bildet.

Einfuhr.

v. 1. Febr. bis 31. Dez. 1850 wurden z. Einfuhr verzollt im Zollgebiet:	I. Basel, Bern, Solith., Aargau.	II. Zürich, Schaffh. Thurg.	III. St.Gall. Grau- bünden.	IV. Tessin.	V Waadt Wallis Genf u. Neuenb.
Lebensmittel. Ctr.					
Getreide und Hülsenfrüchte	349126	528797	752950	283186	85083
Reis	540	71	10429	67816	24831
Salz	36381	147146	54526	18714	51742
Cichorien = Wurzel	23	3442	—	92	28
Gerste, gerollt, Grütze u. Gries	867	2449	5888	1301	625
Mehl	56769	5233	31633	3481	139646
Butter	4264	10471	2249	27	6338
Cichorien	22780	4310	5126	—	117
Caffé	51596	8225	8545	2598	20365
Wein in Fässern	132341	1171	24496	31784	161460
Käs	475	243	64	280	1630
Luxus = Waaren.					
Tabak in Blättern	31408	875	3509	4381	2244
Zucker	56497	11662	6542	16253	57152
Branntwein und Weingeist	7830	1460	3347	1224	18067
Bwollw., gebleicht u. gefärbt	6797	510	717	1541	5101
Rauch- u. Schnupftabak	6583	1750	1982	11	49
Bronce = Waaren u.	129	3	7	2	34
Feine Gewaaren	211	64	50	26	172
Bijouterie	703	108	108	113	154
Feine Holzwaaren	585	183	82	216	779
Cigarren	2643	515	347	90	131
Kristallwaaren.	436	48	18	16	204
Liqueurs	267	38	55	41	416
Luxusartikel, nicht benannte	305	113	38	18	393
Porzellanwaaren	621	126	77	68	531
Sattlerwaaren, feine	85	28	12	1	63
Wollwaaren, feine	109	1	—	14	31
Seiden- u. 1/2 Seidenwaaren	1183	105	140	70	459
Spiegel, feine	204	253	89	16	145
Thé	308	30	11	1	141
Wein in Flaschen.	1652	216	233	96	1240

Ausfuhr.

Vom 1. Febr. bis 31. Dez. 1850 wurden zur Ausfuhr verzollt im Zollgebiet:	I. Basel, Bern, Soloth., Aargau.	II. Zürich, Schaffh. Thurg.	III. St. Gall. Grau- bünden.	IV. Tessin.	V. Waadt, Wallis, Genf u. Neuenb.
Verzollt nach Zugthier- lasten à 15 Ctr.					
Gemeine Holzwaaren	105	20	56	18	42
Kalk, Ziegel, Schiefer, be- hauene Steine	3326	4948	1108	6431	4015
Gemeine Korbwaaren	10	1	—	1	3
Obst, frisches	450	1705	504	16	160
Heu und Stroh	2587	710	1022	897	414
Wein, schweiz., in Fässern	—	2465	28	7	16
Verzollt nach Stück.					
Kälber	21003	2062	1269	287	1216
Schafe	5212	944	2223	891	1576
Schweine	1139	3321	1966	1132	1029
Rindvieh	3737	3050	14277	24327	9481
Pferde	522	199	321	768	1613
Verz. n. Werth in Frank en.					
Holz, gesägtes, geschnittenes	1071927	6494	75984	199190	317772
Holzbohlen	20	672	317	239196	3450
Holz, rohes aller Art	29910	5983	23572	509821	33373
Verzollt nach Centner.					
Branntwein	666	394	672	14	540
Brod	16	1	495	610	50
Butter	2522	70	164	90	119
Bücher	853	779	298	621	181
Cigarren	66	5	125	59	49
Glas und Glaswaaren	4	7	60	31	153
Hanf und Hanfgarn	78	13	197	27	7
Harz	382	62	140	2	214
Käse	25239	9915	3065	28213	30460
Marmor	50	22	—	1203	63
Mineralwasser	164	21	114	21	255
Obst, gedörrtes	779	2099	219	161	225
Rauchtabak	5	7	126	3	273
Schnecken	—	—	1807	36	23
Tabakblätter	81	—	111	41	1
Wolle u. Wollengarn	5450	496	45	1	87
Felle, Häute	3306	2816	3062	1068	6065
Baumrinde	—	195	25	112	39
Lumpen	2799	550	335	1007	68

Bemerkungen.

Da die bedeutendsten Kantone in der Zollgebiets-Eintheilung begriffen sind, so kann obige Uebersicht der zur Einfuhr verzollten Waaren einigermaßen zum Maßstabe des Verbrauchs der betreffenden Kantone dienen, obwohl darin bedeutende Modificationen eintreten. So ist z. B. anzunehmen, daß die Waaren, welche aus Frankreich bezogen werden, für die ganze Schweiz beinahe ausschließlich durch das 1. und 5. Zollgebiet eingeführt werden. Ebenso mag viel Getreide, welches durch das 3. Zollgebiet eintrittet, nach der innern Schweiz gehen und der Zwischenhandel manche Modificationen bewirken.

Sicherer läßt sich von der Ausfuhr auf inländische Industrie schließen. Wir haben natürlich nur die für unsern Kanton wichtigsten Artikel angeführt. Am auffallendsten zu andern Zollgebieten stellt sich die Ausfuhr von Rindvieh, Hanf und Hanfgarn, besonders aber Cigarren, Rauchtabak und Tabaksblätter und — Schnecken. Die Ausfuhr von Lumpen ist trotz der nicht unbeträchtlichen Produktion verhältnißmäßig sehr gering; viel geringer freilich noch in den französischen Kantonen: könnten wohl in beiden Zollgebieten leicht noch mehr an die Nachbarstaaten abgegeben werden. In Mineralwassern übertreffen uns das erste und das fünfte Zollgebiet. Marmor, den wir doch so schön und so reichlich haben, — und gemeine Korbwaaren, woran bei uns auch kein Mangel, werden, wie es scheint, keine ausgeführt.

Durchfuhr.

Zur Vergleichung des Waarendurchpasses einestheils über den Gotthardt, anderntheils durch Bünden kann so ziemlich ausgemittelt werden, was vom wirklichen Transit, d. h. von denjenigen Waaren, welche vom Ausland durch die Schweiz nach dem Auslande durchgehen, dem einen oder andern Paß zugefallen ist. Es kann nämlich angenommen werden, daß, was von solchen Gütern durch das 4. Zollgebiet (Tessin) wieder ausgeführt worden ist, über den Gotthardt — durch Bünden gehen in der Regel nur schweizerische Fabrik-Erzeugnisse ins Tessin —

dasjenige, was durch das 3. Zollgebiet (Graubünden und St. Gallen) ausgegangen, über die Bündnerpässe passirt sei. Das Quantum der über die St. Gallische Gränze austretenden Transitgüter kann nämlich nur gering sein. Ebenso kann angenommen werden, daß, was von aus Italien kommenden Waaren durch das erste Zollgebiet (Basel) wieder ausging, den Gotthardt, das durch das 3. ausgeführte aber den Bündnerstraßen zugefallen sei. Indessen wurde manches durch Bünden gegangene auch über Rheinfelden also durch das erste Zollgebiet wieder ausgeführt.

Nach dem hier oben als Regel aufgestellten Verhältnisse waren an ausländischen Transitwaaren durchgegangen:

B. Deutschl. n. Ital. durch Bünd. Ctr. 22760, üb. d. Gotth. 9067.

B. Ital. n. Deutschl. „ „ Ctr. 10138, „ „ 5607.

Es muß indessen hier bemerkt werden, daß über den Gotthardt bedeutende Quantitäten englischer, französischer und deutscher Fabrikate passiren, deren Ausgang in den eidgenössischen Zollregistern nicht erscheint, weil sie aus Tessin durch Schmuggel ausgeführt werden. — Dabei ist einleuchtend, daß nach jener Richtung für vom Rheine herkommende Waaren der Gotthardt sich als kürzere Straße den bündnerischen gegenüber darstellt, zumal nachdem schon seit Jahren zwischen Mannheim — dem Scheidepunkt beider Straßen — und Basel eine ununterbrochene Eisenbahnlinie hergestellt ist, während jene nach dem Bodensee noch immer eine bedeutende Unterbrechung darbietet, ein Umstand, welcher die bündnerischen Straßen für alle aus Deutschland nach dem westlichen Italien bestimmten Waaren in entschiedenem Nachtheil gegen den Gotthardt stellt.

Aus der eidgenössischen Zollübersichtstabelle läßt sich dagegen nicht ausmitteln, was von denjenigen Waaren, welche die obere Schweiz zu ihrem eigenen Gebrauche aus Italien bezieht, oder von den Fabrikaten, welche sie dahin versendet, durch Bünden, oder über den Gotthardt gegangen sei, weil die aus dem östlichen Italien kommenden und dahin gehenden Waaren in Folge vielfacher Begünstigungen von Seiten Oestreichs größtentheils den Weg durch Tirol nehmen, daher bei ihrem Eintritt in die Schweiz

und Austritt aus derselben die St. Gallische Gränze berühren und nicht ausgemittelt werden kann, was von den durch das 3. Zollgebiet ein- und ausgegangenen Waaren jener Art durch Bündner oder durch Tirol passirt sei.

Der Umstand jedoch, daß von dem Hauptausfuhrartikel der Schweiz, den Baumwollwaaren, durch das dritte Zollgebiet (St. Gallen und Graubünden) 69848 Centner, dagegen durch das 4. (Tessin) nur 11722 Centner ausgeführt und ebenso von einem Haupteinfuhrartikel, von dem durch das 3. Zollgebiet 19207 Centner — wovon jedenfalls $\frac{1}{4}$ für die Bündner-Strassen zu rechnen ist — durch das 4. Zollgebiet aber nur 24 Centner eingeführt worden sind, läßt jedoch annehmen, daß auch in dieser Beziehung die Bündnerstrassen sich nicht im Nachtheil gegen den Gotthardt befinden. Alles dieses betrifft jedoch nur den regelmäßigen Handel, für den Schmuggel bleibt letztere Straße jedenfalls im Vortheil, da sich die Bündner-Bergpässe hierzu nicht so gut eignen, als das ebene Gränzland zwischen Tessin und der Lombarde und die Seegegenden des Lauiser- und Langensees.

In einem besonders günstigen Verhältniß befindet sich der Bündnerische Transit rücksichtlich eines Hauptausfuhrartikels Italiens, der Seide, indem ausgemittelt wurde, daß von 23692 Centnern, welche vom 1. Februar bis 31. Dezember 1850 theils zum Consumo, theils zum Transit in die Schweiz eingeführt wurden, 17668 Centner die Bündnerstrassen passirt haben.

Was endlich im Generaltableau unter der Rubrik „zur Sömmerung durchgeführtes Vieh“ aufgeführt wird, bezieht sich wol nur auf unsern Kanton. In allen andern Zollgebieten bleibt diese Rubrik ganz leer. Wir erhalten dadurch Aufschluß über den Grad der Benutzung unsrer Alpen durch auswärtiges, besonders italienisches Vieh. Es wurden also zur Sömmerung in unsern Bergen ein und wieder ausgeführt:

Kälber	1,428
Schafe	24,191
Rindvieh	2,875
Pferde	27